

Verein der Eltern und Freunde des Ludwigskindergartens

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Verein der Eltern und Freunde des Ludwigskindergartens". Er ist im Vereinsregister einzutragen. Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V." nachgestellt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung des Freiburger Ludwigskindergartens in der Trägerschaft des "Evangelischen Gemeindevereins der Ludwigskirche e.V.", Sitz Freiburg im Breisgau. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Finanz- und Sachmitteln mit dem Ziel, dem Kindergarten
 - a) pädagogisch sinnvolle bauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich
 - b) die Anschaffung von Spielgeräten und zum Spiel gehörigen Verbrauchsmaterial
 - c) die Anschaffung von kindgerechten Medienzu ermöglichen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann weitere Bildungseinrichtungen für Kinder fördern, solange die zugewendeten Mittel dort für die in Satz 1 Unterpunkte (a) bis (c) genannten Zwecke sowie unter Beachtung der gemeinnützige Zwecke gemäß Satz 2 eingesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Genehmigung zum Einzug fälliger Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Kosten der Vereins- und Mitgliederverwaltung werden über Mitgliedsbeiträge gedeckt. Andere Zuwendungen an den Verein dürfen zur Vereins- und Mitgliederverwaltung nur verwendet werden, wenn sie an eine solche Verwendung vom Zuwendenden ausdrücklich gebunden werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Aufgrund Vorstandsbeschlusses wegen vereinsschädigenden Verhaltens, beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlungspflicht oder Widerrufs der für den Beitragseinzug erteilten Einzugsermächtigung.
2. Der Vereinsaustritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung, die nur zum Quartalsende und mit sechswöchiger Frist wirksam erfolgen kann.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes

- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
2. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen. Diese Vollmacht gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Stimmrechtsvollmacht ermöglicht die Vertretung von maximal drei Mitgliedern.
 3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einberufung muss in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
3. Auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten sind Wahlen geheim durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

2. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechner.
3. Die Satzung sieht für alle Vorstandsmitglieder eine Einzelvertretungsberechtigung vor, d.h. jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein.
4. Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand legt die Richtlinien seines Handelns im Rahmen dieser Satzung selbst fest. Diese Richtlinien werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgestellt.
6. Der 1. Vorsitzende ist in finanziellen Geschäften bis 1.000,00 € allein, in Geschäften, die darüber hinausgehen, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu gesondert einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Versammlung bestimmt drei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Gemeindeverein der Ludwigskir-

che e.V., Sitz Freiburg i.Br., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des abgelaufenen Jahres ist von beiden Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres, jedenfalls aber vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Freiburg, den 8. Februar 2011